

Entwürfe betreffend

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)

<i>Fassung, die in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zur Vernehmlassung unterbreitet wurde (vom 11. August bis 15. November 2004)</i>	<i>Fassung, die dem Landrat und dem Grossen Rat unterbreitet wird</i>
Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung Vom	Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) Vom
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 108 und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹ , beschliesst:	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 108 und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹ , beschliesst:
§ 2 Ziele ¹ Ziel der Integration ist ein gedeihliches Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und der rechtsstaatlichen Ordnung, welches von gegenseitigem Respekt geprägt ist. ² Die Integration soll der längerfristig und rechtmässig anwesenden Migrationsbevölkerung ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.	§ 1 Ziele ¹ <u>Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die rechtsstaatliche Ordnung, insbesondere deren Grundwerte.</u> ² <u>Dieses Gesetz strebt die Herstellung der Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.</u>
§ 1 Begriffe ¹ Dieses Gesetz versteht unter Integration die Herstellung der Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung mit geregelter Aufenthaltsrecht. Integration ist ein gegenseitiger Prozess und bezieht sich auf das einzelne Individuum. ² Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-	§ 2 Begriffe ¹ <u>Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das einzelne Individuum.</u> ² Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-

¹ GS 29.276, SGS 100

Landschaft zugewanderten Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.	Landschaft zugewanderten <u>ausländischen</u> Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie <u>über eine verlängerbare Jahresaufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen</u> und sie der Integrationsförderung bedürfen.
§ 3 Grundsätze ¹Die Integration setzt mit dem Zuzug ein. ²Die Integration setzt sowohl den Willen der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus. ³<i>Es ist erforderlich</i>, dass sich die Migrantinnen und Migranten mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinandersetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse aneignen. ⁴Bei der Integration arbeiten <i>die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden</i>, die Sozialpartner und die privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.	§ 3 Grundsätze ¹Die Integrations<u>förderung</u> setzt mit dem <u>Zu</u>zug ein. ²Die Integration setzt sowohl den Willen <u>und das Engagement</u> der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus. ³<u>Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet</u>, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen. ⁴Bei der Integrations<u>förderung</u> arbeiten die <u>Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden</u>, den <u>Sozialpartnerinnen</u> und Sozialpartnern, den <u>öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften</u>, der <u>Forschung und Lehre</u>, den <u>Beratungsstellen</u> und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.
§ 4 Förderung der Integration ¹Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben <i>die Anliegen der Integration</i>. ²Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und die Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und <i>für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann</i>.	§ 4 Förderung der Integration ¹Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben <u>die Integrationsziele</u>. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und <u>für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung</u>.

³Sie tragen den besonderen <i>Anliegen</i> der Integration von Familien, Kindern und Jugendlichen Rechnung. ⁴Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche <i>Fortkommen</i>, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben. ⁷Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung <i>jeder Form</i> von Diskriminierung. ⁶Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre <i>fremdsprachigen</i> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. <i>Sie unterstützen den Besuch von Sprach- oder Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.</i>	²Sie <u>sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern</u> und tragen den besonderen <u>Anforderungen</u> der Integration von Familien, <u>Erziehenden</u>, Kindern und Jugendlichen Rechnung. ³Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, die berufliche <u>Eingliederung</u>, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben. ⁴Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung <u>gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen</u>. ⁵<u>Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.</u> ⁶Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre <u>ausländischen</u> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung.
§ 4 Absatz 5 (Förderung der Integration) ⁵Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die <i>Verpflichtung zum Kursbesuch</i> kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.	§ 5 Sprach- und Integrationskurse Die Erteilung <u>und die Verlängerung</u> einer Aufenthaltsbewilligung kann <u>zur Erreichung der Integrationsziele</u> mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs <u>erfolgreich absolviert</u> wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die <u>Einzelheiten zum Kursbesuch</u> werden in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.

§ 5 Finanzielle Beiträge ¹<i>Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration der Migrationsbevölkerung finanzielle Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigen sie insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Bund und Dritten.</i> ²Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.	§ 6 Finanzielle Beiträge ¹<u>Der Kanton gewährt</u> für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von <u>Einwohnergemeinden</u>, Bund und Dritten. ²<u>Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.</u> ³Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.
§ 6 Information ¹<i>Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.</i> ²Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen. ³<i>Kanton und Einwohnergemeinden informieren die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Migrationsbevölkerung.</i>	§ 7 Information ¹<u>Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden</u> für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln. ²Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen. ³<u>Der Kanton informiert</u> die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation <u>der Einheimischen</u> und der Migrationsbevölkerung
§ 7 Steuerung, Koordination ¹Der Regierungsrat ist zuständig für die Steuerung der kantonalen Integrationsmassnahmen.	§ 8 Steuerung, Koordination ¹Der Regierungsrat ist zuständig für die Steuerung der kantonalen Integrationsmassnahmen.

²Die zuständige Direktion koordiniert die Massnahmen <i>der kantonalen und kommunalen Stellen</i> zur Integration. ³Die zuständige Direktion stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Stadt sicher. ⁴Die zuständige Direktion bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.	²Die zuständige Direktion koordiniert die Massnahmen <u>der kantonalen Stellen</u> zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Stadt sicher. ³Die zuständige Direktion bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.
§ 8 Berichterstattung Die <i>koordinierende</i> Direktion untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.	§ 9 Berichterstattung Die <u>zuständige</u> Direktion untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.
§ 9 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung <i>der Ziele der Integration</i> eng mit dem Kanton Basel-Stadt zusammen.	§ 10 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung <u>der Integrationsziele</u> eng mit dem Kanton Basel-Stadt zusammen.
§ 10 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	§ 11 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.